

Allgemeine Beschaffungsbedingungen der Schenker Storen AG

1. Ausschiessliche Geltung

1.1. Diese Bedingungen gelten für das Beschaffungswesen.

1.2. Verbindlich für beide Parteien ist nur, was schriftlich vereinbart ist. Bis dahin bleibt der Rückzug von Verhandlungen ohne finanzielle Folgen offen.

2. Angebot

2.1. Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen zu richten und im Fall von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Setzt der Lieferant in seinem Angebot keine Frist fest, ist dieses 60 Tage bindend.

3. Bestellung

3.1. Der Vertragsabschluss kommt mit der Auftragsbestätigung zustande. Des Weiteren ist die Schenker Storen AG nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.

3.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, ist die Schenker Storen AG nur gebunden, wenn sie diese Änderung akzeptiert.

4. Preise

4.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein wie z.B. Verpackung, Transportkosten usw.

5. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

5.1. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Im Fall einer Verspätung tritt automatisch Verzug ein, sofern die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung vereinbaren.

5.2. Wenn eine Konventionalstrafe vereinbart ist, gelten diese separaten Vereinbarungen. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Schenker Storen AG auf Schadenersatz und Rücktritt gemäss Ziffer 8 der vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsbedingungen.

5.3. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von der Schenker Storen AG zu erbringender Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.

5.4. Teillieferung und vorzeitige Lieferung sind nur nach Vereinbarung zulässig.

6. Gefahrtragung und Verpackung

6.1. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort.

6.2. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung.

7. Garantie/Gewährleistung

7.1. Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit für den vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vereinbarten Leistungen und Spezifikationen entspricht.

7.2. Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon die Garantie gemäss Ziffer 7.1 nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innert einer von der Schenker Storen AG gesetzten Frist erwartet werden kann, so hat der Lieferant mangelfreien Ersatz zu liefern und zu montieren. Ist der Lieferant zur sofortigen Mängelbehebung faktisch nicht in der Lage, ist die Schenker Storen AG berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Transportkosten und allfällige Reisekosten für Garantiearbeiten trägt der Lieferant.

7.3. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen gilt eine zusätzliche 2-jährige Garantiefrist.

8. Rücktritt

8.1. Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Garantiearbeiten gemäss Ziffer 7.2 in Verzug und ist bei Nicht-Fixgeschäften auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

8.2. Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, kann die Schenker Storen AG ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

8.3. Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Lauf der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

8.4. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Schenker Storen AG auf Schadenersatz.

9. Rechtsgewährleistung

9.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des angebotenen Gegenstands Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Andernfalls hält er die Schenker Storen AG voll schadlos. Wird die Schenker Storen AG in einen Prozess verwickelt, hat der Lieferant den Prozess auf eigene Kosten zu führen und ist verpflichtet, die Schenker Storen AG für alle Gerichts- und Verfahrenskosten freizustellen.

10. Geheimhaltung

10.1. Alle Angaben, Zeichnungen usw., die die Schenker Storen AG dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstands überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Rechte an diesen Unterlagen stehen der Schenker Storen AG zu.

Auf Verlangen sind der Schenker Storen AG alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Besteller die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhandigen.

10.2. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

10.3. Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden von der Schenker Storen AG vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. der Unterlieferanten.

11. Zahlungsbedingungen

11.1. 2% Skonto 30 Tage, falls nichts anderes vereinbart worden ist.

12. Höhere Gewalt

12.1. Die Vertragsparteien haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter «höherer Gewalt» sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Umstände zu verstehen.

12.2. Die Vertragspartei, die sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Andernfalls kann sie sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1. Anwendbares Recht: der Einzelvertrag, die vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsbedingungen der Schenker Storen AG und das einschlägige schweizerische Recht.

13.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Olten bzw. Sitz Kundengesellschaft der Schenker Storen AG.